

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Forbo Eurocol Deutschland GmbH

Stand: 1. Januar 2020

I. Allgemeines:

1. Die nachstehenden AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch für alle künftigen weiteren Geschäftsbeziehungen.
2. Unser Vertragspartner erkennt diese AGB ausdrücklich an. Sie sind den Angeboten beigelegt und auf den Rechnungen und Lieferscheinen aufgedruckt und hängen in unseren Verkaufsräumen aus. AGB unserer Vertragspartner gelten nur dann, wenn wir sie für den jeweiligen konkreten Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mündliche Nebenabreden einschließlich Rabatt- und Boni-Zusagen und Umdispositionen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

II. Lieferung:

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk Erfurt oder ab einem unserer Auslieferungslager nach unserer Wahl, nach unseren Bestimmungen frei Haus bzw. frei Deutsches Festland ab einem Auftragswert von 690,00 €. Bei Bestellungen unter diesem Auftragswert erfolgt die Lieferung unfrei zu Lasten unseres Vertragspartners. Die Transportkostenpauschale hierfür beträgt EUR 45,00. Bei Bestellungen unter einem Auftragswert von 150,00 € wird ein Mindermengenzuschlag von 17,50 € erhoben. Die angegebenen Euro-Beträge verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils am Tage der Lieferung/Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer.
2. Wird die Ware durch unseren Vertragspartner zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgenommen, sind wir berechtigt eine Annahmefrist von einer Woche zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den uns entstandenen Schaden geltend zu machen.
3. Wird auf Wunsch unseres Vertragspartners von uns Ware zurückgenommen, so hat unser Vertragspartner die Rückfracht zu tragen. Es wird zusätzlich eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 25% des Nettowarenwertes der zurückgenommenen Ware zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
4. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. In den Rechnungspreisen sind die Gutschriften für die Gebindeentsorgung enthalten. Mit der Bezahlung der Rechnung wird die Verpflichtung zur ordnungsgerechten Entsorgung anerkannt.
5. a) Unsere Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht abweichendes vereinbart ist, b) Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten, soweit ein Leistungshindernis aufgrund Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) oder der Unmöglichkeit gleichgestellten Leistungerschwerung (§ 275 Abs. 2, 3 BGB) eingetreten ist, unabhängig davon, ob wir dieses Hindernis zu vertreten haben, oder auf schriftliche Mahnung unseres Vertragspartners, wenn ein vorübergehendes, von uns nicht verschuldetes Leistungshindernis vorliegt, die Lieferung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem unverbindlichen Liefertermin auszuführen. Ersatzansprüche unseres Vertragspartners bei Nichtausführung der Lieferung sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
b) Bei unvorhersehbaren, schwerwiegenden oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, wie beispielsweise Maßnahmen des Arbeitskampfes, höhere Gewalt oder gleichartige Umstände, auch bei unseren Vorlieferanten, gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen, Behinderungen oder Verzögerungen beim Transport, Störungen der Lieferung und der Versorgung mit Energie, Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderungszeiträume zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verspätet liefern zu dürfen. Wir werden unserem

Vertragspartner den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Soweit eine Behinderung länger als drei Monate andauert, sind sowohl wir als auch unser Vertragspartner nach jeweils angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Soweit die Behinderung zur Unmöglichkeit (§ 275 I BGB) oder zu einer der Unmöglichkeit gleichgestellten Leistungerschwererung (§ 275 II, III BGB) führt, sind wir berechtigt, auch ohne Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, so kann unser Vertragspartner hieraus –soweit gesetzlich zulässig- keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn diese unserem Vertragspartner unverzüglich nach unserer eigenen Kenntnis schriftlich mitgeteilt worden sind.

6. Teillieferungen sind grundsätzlich möglich, es sei denn sie sind schriftlich ausgeschlossen.
7. Bei verbindlich zugesagten Lieferterminen und Fristen, die ohne das Vorliegen von Umständen gemäß Ziffer II 5 c nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurden, hat unser Vertragspartner einen Anspruch auf eine Entschädigungsleistung in Höhe von 0,5% des vereinbarten Warenwertes für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des vereinbarten Warenwertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits.
8. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse unseres Vertragspartners nach Abschluss des Vertrages, die geeignet ist, unseren Zahlungsanspruch zu gefährden, sind wir berechtigt, vorbehaltlich aller sonstigen Rechte die Lieferung zeitweise oder gänzlich verweigern zu dürfen, sobald diese fällig geworden ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, sobald unser Vertragspartner die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für diese geleistet hat. Gleiches gilt, wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellt (insbesondere Nichteinlösung von Schecks oder Zahlungseinstellungen durch unseren Vertragspartner). In diesem Fall haben wir das Recht, nach angemessener Fristsetzung, soweit eine Fristsetzung kraft Gesetzes erforderlich ist, vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferte und noch bei unserem Vertragspartner vorhandene Ware auf Kosten unseres Vertragspartners abzuholen und einzuziehen. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass die Kreditunwürdigkeit unseres Vertragspartners schon bei oder vor Vertragsschluss vorlag, diese aber für uns erst nachträglich erkennbar geworden ist.

III. Gefahrübergang:

1. Bei allen ausgeführten Lieferungen geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges sowie der Verschlechterung der Qualität unserer Ware zu dem Zeitpunkt auf unseren Vertragspartner über, an dem unsere Ware unser Werk verlässt und die Lieferung an den Spediteur bzw. Frachtführer übergeben worden ist, soweit es sich um Verluste oder Schäden handelt, die auf den Transport zurückzuführen sind. Ist unser Vertragspartner Verbraucher, so geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges sowie der Verschlechterung der Qualität unserer Ware zu dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an ihn über, soweit es sich um einen Versendungskauf handelt und die Preisgefahr nicht schon im Rahmen des Gesetzes zu einem früheren Zeitpunkt übergegangen ist.

IV. Zahlungen:

1. Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt entsprechend der gesetzlichen Regelung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ein. Hiervon abweichende schriftliche Vereinbarungen werden unwirksam, bei eingetretenem Zahlungsverzug. An die Stelle der schriftlichen Vereinbarung tritt dann die Regelung gemäß AGB IV (1) für alle, auch nach Maßgabe der schriftlichen Vereinbarung noch nicht fälliger Rechnungen.

2. Die rechtzeitige Zahlung ist nur dann gegeben, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb dieser Frist auf einem unserer Geschäftskonten zu unserer endgültigen freien Verfügung eingegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist sind Abzüge nicht mehr gerechtfertigt, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
3. Ab dem 30. Tag nach Rechnungszugang berechnen wir den gesetzlichen Zins (5%-Punkte über dem Basiszinssatz bei Geschäften, bei denen ein Verbraucher beteiligt ist, bzw. 9%-Punkte in allen übrigen Fällen). Weisen wir einen höheren Verzugsschaden nach, sind wir berechtigt, den höheren Schaden geltend zu machen. In gleicher Weise ist unser Vertragspartner berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als von uns geltend gemacht wird.
4. Wechsel werden von uns nicht angenommen.
5. Unser Vertragspartner darf nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen die Aufrechnung erklären.

V. Eigentumsvorbehalt:

1. Die von uns gelieferte Ware steht bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen unseren Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche unter unserem Eigentumsvorbehalt. Auf diesen Eigentumsvorbehalt hat unser Vertragspartner bei Weiterveräußerung der Ware seinen Vertragspartner unmissverständlich hinzuweisen und ihm Kenntnis von den insoweitigen Regelungen unserer AGB zu geben. Bei Einzelgeschäften erstreckt sich unser Eigentumsvorbehaltsrecht auf den jeweils gelieferten Kaufgegenstand.
2. Unser Vertragspartner hat uns sofort schriftlich darüber zu informieren, wenn in die von uns gelieferte Ware oder – soweit Miteigentum erworben wurde – in diesen neuen Gegenstand, in die an Stelle des Miteigentumsanteils getretene Forderung oder in eine der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unseres Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Unser Vertragspartner hat den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger unverzüglich auf das bestehende Eigentumsvorbehaltsrecht, den verlängerten Eigentumsvorbehalt bzw. die Sicherheitsabtretung hinzuweisen. Soweit Ware noch nicht verarbeitet ist, hat er diese als Eigentum kenntlich zu machen. Außerdem ist unser Vertragspartner verpflichtet, auf eine Forderungsabtretung hinzuweisen.
3. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer gelieferten Waren setzt sich unser Vorbehaltseigentum an den neu hergestellten Waren im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache fort. Für die Bewertung ist sowohl der Wert der Vorbehaltsware als auch der Wert der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung maßgeblich. Insoweit wird unser Vertragspartner für uns bei Ausführung jener Tätigkeiten tätig, ohne dass er eigene Ansprüche erwirbt. Soweit der Erwerb von Miteigentum ausgeschlossen ist, setzt sich unser Eigentumsvorbehaltsrecht an dem neuen Produkt in der Weise fort, dass bei Veräußerung oder Berechnung desselben unser Vertragspartner sicherungshalber die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Kaufpreis-/Werklohn-forderungen –im Verhältnis des objektiven Wertes unserer gelieferten Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung unwiderruflich an uns schon mit dem Tag unserer Lieferung abtritt. Wir nehmen die Abtretung schon mit dem Tag der Lieferung unwiderruflich an. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache unseres Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass unser Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Ist unser Vertragspartner Unternehmer und wird die gekaufte Ware von unserem Vertragspartner unbearbeitet weiter veräußert, so tritt unser Vertragspartner schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung unwiderruflich mit dem Tag der Entgegennahme unserer Lieferungen zur Sicherung sämtlicher uns gegen unseren Vertragspartner aus dieser laufenden Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche ab. Wir nehmen zum gleichen Zeitpunkt diese zuvor erklärte

Abtretung unwiderruflich an. Die zur Sicherheit abgetretenen Ansprüche werden mit Erfüllung der der Forbo Eurocol Deutschland GmbH gegenüber unserem Vertragspartner zustehenden Ansprüche zurückabgetreten. Unser Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Für den Fall, dass eine Übersicherung von mehr als 50% eintritt, geben wir auf schriftlichen Antrag unseres Vertragspartners Ansprüche nach unserer Wahl bis zu dieser Grenze frei.

VI. Sicherheiten:

Wir sind berechtigt von unserem Vertragspartner Sicherheiten vor Auslieferung der Ware zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Als Sicherheiten werden von uns nur hereingenommen selbstschuldnerische, unbefristete und unbedingte Bürgschaften einer Deutschen Großbank oder Sparkasse oder einer entsprechenden zur Kreditsicherung vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zugelassenen Institution. Als Sicherheiten werden **nicht** hereingenommen Schecks, Wechsel oder Forderungsabtretungen.

Die Wahl und die Bestimmung der Höhe der Sicherheit obliegt ausschließlich uns. Für den Fall, dass Sicherheiten nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist hereingegeben worden sind, sind wir berechtigt, die Lieferung solange auszusetzen, bis die Sicherheiten in der geforderten Höhe bei uns rechtsverbindlich zu unseren Bedingungen eingegangen sind. Ergibt sich im Zuge der laufenden Geschäftsverbindung, dass eine Übersicherung zu unseren Gunsten besteht und eingetreten ist, sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl bis zur Grenze von unter 150% einzelne Sicherheiten auf schriftliche Anforderung unseres Vertragspartners freizugeben, wenn die Sicherheiten den Wert aller unserer Forderungen zuzüglich eines Aufschlages von 50% übersteigen. Erhöht sich jedoch unser Forderungsbestand, sind wir erneut berechtigt, erst Sicherheiten einfordern zu dürfen, bevor wir entsprechende Lieferungen vornehmen.

VII. Sachmängelhaftung, Schadenersatzansprüche

1. Wir liefern die Ware entsprechend den Produktbeschreibungen, die am Tage der Lieferung von uns verbindlich und maßgeblich festgelegt sind. Diese gelten als Beschaffenheitsvereinbarung und sind Vertragsbestandteil. Soweit Sondervereinbarungen schriftlich über das Produkt und seine Beschaffenheit getroffen worden sind, haben diese Vorrang.
2. Handelt es sich bei dem Geschäft für unseren Vertragspartner um ein Handelsgeschäft, so hat er die Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen. Liegt erkennbar die gemäß der Produktbeschreibung gegebene oder die besonders vereinbarte Beschaffenheit **nicht** vor, ist diese von unserem Vertragspartner innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalendertagen, bezogen auf die Absendung der Anzeige und gerechnet ab Erhalt der Ware schriftlich – bei uns eingehend – zu beanstanden. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
Handelt es sich bei dem Geschäft für unseren Vertragspartner um kein Handelsgeschäft, so hat er die Ware bei Anlieferung ebenfalls zu untersuchen. Liegt erkennbar die gemäß der Produktbeschreibung gegebene oder die besonders vereinbarte Beschaffenheit **nicht** vor, ist diese von unserem Vertragspartner innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Kalendertagen bezogen auf die Absendung der Anzeige und gerechnet ab Erhalt der Ware schriftlich – bei uns eingehend – zu beanstanden. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Geringfügige Abweichungen hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften (Farbton, Viskosität, Trocknungszeit, Abbindezeit, Verbrauch) begründen keinen Mangel.

4. Ist die fehlende Beschaffenheit erst bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung innerhalb der von uns angegebenen Verwendbarkeitszeit entsprechend der bestehenden Überprüfungspflicht offenkundig geworden, ist die Beanstandung schriftlich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen bei uns eingehend ab dem Tage der Kenntnis der fehlenden Beschaffenheit anzuzeigen, sofern es sich für unseren Vertragspartner um ein Handelsgeschäft handelt. Ist das Geschäft für unseren Vertragspartner kein Handelsgeschäft, so ist die Beanstandung schriftlich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei uns eingehend ab dem Tage der Kenntnis der fehlenden Beschaffenheit anzuzeigen. Fehlt die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegende Beschaffenheit, hat unser Vertragspartner bei noch nicht verarbeiteter Ware nur Anspruch auf Ersatzlieferung einschließlich aller Frachtkosten. Ist eine Lieferung entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Beschaffenheit nicht möglich, sind wir und/oder unser Vertragspartner berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten zu können. Die Rückabwicklung erfolgt dahingehend, dass im Falle der Bezahlung der Ware der vereinbarte Kaufpreis zurückerstattet und die Kosten der Fracht für Anlieferung und Rücklieferung übernommen werden. Weitergehende Ansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Bei verarbeiteter Ware besteht für unseren Vertragspartner Anspruch auf Ersatzlieferung einschließlich aller Frachtkosten. Eine weitergehende Haftung beschränkt sich auf Fälle, in denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - e. bei Mängeln der gelieferten Ware, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. In diesen Fällen ist aber die Höhe für weitergehende Ansprüche auf einen Betrag in Höhe von 25.000,00 € beschränkt, sofern uns nicht der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit trifft. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um Folgeschäden unmittelbarer oder mittelbarer Art handelt. Ausgenommen davon sind Ansprüche aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei grobem Verschulden. Hinsichtlich solcher Schäden haften wir unbeschränkt. Die entsprechenden Schadensbeträge sind uns schriftlich nachzuweisen. Wir behalten uns eine Überprüfung der geltend gemachten Schadenspositionen vor. Wir sind nur verpflichtet, die von uns als berechtigt anerkannten Beträge zu leisten.
6. Soweit unser Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, gelten vorstehende Regelungen uneingeschränkt, jedoch mit der Maßgabe, dass der weitergehende Ausschluss nur insoweit wirksam ist, als dies gesetzlich unabdingbar ist.
7. Bei Nichtbeachtung unserer als Vertragsinhalt vereinbarten Produktbeschreibungen und technischen Merkblättern, die unser Vertragspartner vor Verarbeitung zur Kenntnis erhält, sind jedwede Ansprüche entsprechend den gesetzlichen Regelungen uns gegenüber ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Verbraucher im Sinne des Gesetzes. Dieser Ausschluss gilt dann nicht, wenn bei Beachtung der vertraglich vereinbarten Produktbeschreibungen und technischen Merkblattinhalte ein Schaden dennoch eingetreten ist. Dann gelten die vorstehenden Regelungen in Bezug auf die Sachmängelhaftung (VII 1 bis 6 Abs. 1).
8. Soweit unser Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, gelten die im Gesetz zum Zeitpunkt der Lieferung bestimmten Verjährungsregelungen für Kaufgegenstände. Ist unser Vertragspartner jedoch Unternehmer am Tage der Lieferung, so wird eine Gewährleistungsfrist für die Lieferung unserer Produkte auf – aus welchen Rechtsgründen

auch immer –12 Monate begrenzt. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 5.a – e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit wir verursacht haben. In diesem Fall wird vereinbart, dass der Vertragspartner die fehlende Beschaffenheit bei Gefahrübergang von Anbeginn der Lieferung und Annahme der Sache zu beweisen hat.

9. Im Übrigen haben wir vertraglich wie außervertraglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu haften. Eine weitergehende Haftung ist im Übrigen - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Mit umfasst hiervon sind auch außervertragliche Beratungen über den Einsatz und die Verwendungsmöglichkeit unserer Produkte. Soweit eine Haftung besteht, begrenzt sich diese jedoch auf die vorstehende Regelungen (VII 1 bis 8 Abs.1 + 2).
10. Der Schadenersatz des Vertragspartners wegen eines Mangelfolgeschadens an anderen Rechtsgütern als am Kaufgegenstand verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme des Gegenstandes, soweit der Besteller Unternehmer im Sinne des AGB-Gesetzes ist. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleiben weitere Ansprüche unberührt.

VIII. Anwendungstechnische Hinweise:

1. Unsere Produktbeschreibungen, technischen Merkblätter und Gebrauchsanweisungen zur Verwendung unserer Produkte beruhen auf labormäßiger Erprobung. Wegen der Vielfalt der Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten eines jeden einzelnen Produktes und wegen der jeweils besonderen Gegebenheit am Ort der Verwendung ist unser Vertragspartner verpflichtet, eine eigene Erprobung mit unserem Produkt dahingehend durchzuführen, ob für den besonderen Verwendungsort und Verwendungszweck der Inhalt unserer Produktbeschreibungen und technischer Merkblätter zutreffend ist. Die Erprobung hat am vorgesehenen Verwendungsort zu dem vorgesehenen Verwendungszweck durch Anlegen von Musterflächen, bzw. in der Durchführung von Eigenversuchen zu erfolgen. Wird der Nachweis hinreichender eigener Erprobung Sachmängelhaftung nicht erbracht, sind wir von jedweder Sachmängelhaftung bzw. von Schadensersatzansprüchen befreit.
2. Sofern wir im Rahmen der Verwendungsmöglichkeit am konkreten Objekt oder zum konkreten Zweck begleitende beratende Angaben machen, können diese nur dann eine Haftung begründen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind, bevor der Einsatz unserer Produkte an dem konkreten Verwendungsort und/oder für den konkreten Verwendungszweck erfolgt ist. Auch in diesem Fall trifft den Vertragspartner die Verpflichtung, unsere Empfehlungen durch eigene Erprobung durch Anlage von Musterflächen bzw. der Durchführung von Eigenversuchen zu überprüfen. In allen Fällen verbleibt die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen technischen Regularien und Vorschriften bei dem Vertragspartner.
3. Bei beratenden Angaben unsererseits hat uns der Vertragspartner über alle für die Verwendung unserer Produkte maßgeblichen Umstände, insbesondere Untergrundbeschaffenheiten usw. aufzuklären. Sofern unser Vertragspartner Kenntnis von Umständen hat, aus denen sich ergibt, dass die beabsichtigte Verwendung unserer Produkte nicht zum gewünschten Erfolg führen könnte, so können daraus keinerlei Ansprüche uns gegenüber dann hergeleitet werden, wenn nicht vor oder spätestens bei verbindlicher Bestellung uns diese besonderen Umstände am Verwendungsort bzw. des Verwendungszweckes schriftlich von unserem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht worden sind. Dies erstreckt sich auf alle Umstände, die mit dem von unserem Vertragspartner zu erbringenden Gewerk verbunden sind. Dasselbe gilt, wenn eine Aufklärung unserer Seite deshalb unterblieben ist, weil unser Vertragspartner aus Fahrlässigkeit diese Umstände nicht kannte. Eine Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn unsere Produkte für den konkreten Verwendungsort bzw. Verwendungszweck deshalb versagen, weil ganz oder teilweise eine fehlerhafte Handhabung oder eine handwerkliche Fehlleistung gegeben oder eine fehlerhafte Verwendung unserer Produkte erfolgt ist. Den Beweis der ordnungsgemäßen Verwendung und des ordnungsgemäßen Gebrauches oder

Einsatzes hat unser Vertragspartner zu führen. In allen Fällen begrenzt sich jedoch unsere Haftung nach den Regelungen der Sachmängelhaftung (Ziffer VII).

IX. Abtretungsverbot:

1. Es ist unseren Vertragspartnern ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung unsererseits untersagt, gegen uns bestehende Forderungen an Dritte, auch Banken, abzutreten. Erfolgt dennoch eine Abtretung, so sind wir berechtigt, die bestehende Geschäftsbeziehung sofort zu beenden und sämtliche uns zustehende gesetzliche Ansprüche aus Schadenersatz geltend machen zu können.
2. Der Vertragspartner ist jedoch schon jetzt damit einverstanden, dass wir gegen ihn bestehende Forderungen an Dritte ohne seine Genehmigung abtreten dürfen.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung ist Erfurt. Soweit es sich bei unserem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des Gesetzes handelt, ist der für den Verbraucher nach dem Gesetz vorgegebene Erfüllungsort maßgeblich.
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unseres Unternehmens oder der allgemeine Gerichtsstand unseres Vertragspartners. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunds-, Wechsel-, oder Scheckprozess. Soweit unser Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, gelten die insoweit nur zwingend vorgegebenen gesetzlichen Regelungen.

XI. Schlussbestimmungen:

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Mündlichkeitsprinzip ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen. Die nichtigen bzw. rechtsunwirksamen Bestimmungen werden an das tatsächlich Gewollte angepasst. Ist eine Anpassung nicht oder teilweise nicht möglich, gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.